

bis dahin kein Verlagschein für Wieland's Oberon ertheilt werden könne. Ist es nun wohl zu billigen, wenn die Redaction des Börsenblattes solchen Thatsachen und amtlichen Erklärungen gegenüber nicht nur zuversichtlich über das solchemnach mindestens höchst zweifelhafte Recht abspricht, sondern auch sich weigert, in ihr Blatt die Reclamation der betheiligten Handlung gegen ein so wenig begründetes Urtheil aufzunehmen? —

Die hier am Schlusse von mir hervorgehobene Stelle enthält eine durchaus unwahre Behauptung, was sich aus Folgendem ergeben wird:

Hr. Dr. Schellwig, als Mandatar der Göschenschen Buchhandlung, richtete in Folge der in No. 65 d. B. Bl. enthaltenen Bemerkung unterm 17. Juli ein Schreiben an die Redaction, worin es nach Wiederholung der angefochtenen Stelle wörtlich heißt:

Diese Bemerkung beruht mindestens auf einem entschiedenen Irrthum, denn die Weidmannsche Buchhandlung ist nie zu mehr als einer einzigen und höchstens zu zwei Einzelausgaben des Oberon durch den Verfasser berechtigt gewesen, während die Göschensche Buchhandlung, wie das abschriftlich anliegende Zeugniß der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar, dessen Original ich Ihnen zur Einsicht vorzulegen bereit bin, außer Zweifel stellt, nicht bloß das Verlagsrecht der Gesamtausgabe besitzt, sondern auch zu Veranstaltung von Einzelausgaben aller Werke ausdrücklich und ausschließlich berechtigt ist. Ew. Wohlgeb. ersuche ich, die gegenwärtige Berichtigung in eine der nächsten Nummern des Börsenblattes aufzunehmen.

In dem beigelegten Zeugnisse bescheinigt die Großherz. Sächs. Landesregierung zu Weimar auf dem Grunde des zwischen den näher benannten Erben Wieland's und der Göschenschen Buchhandlung unterm 13. Octbr. 1838 errichteten Verlags-Kontracts:

- 1) daß von den vorgedachten Wielandschen Erben auf den Buchhändler Herrmann Ludwig Bösenberg, als Inhaber der gedachten Buchhandlung Georg Joachim Göschens, für sich und seine Handlungsgesellschafter unter dem 13. Octbr. 1838 das ausschließende Verlagsrecht für eine neue, die fünfte Auflage von Wieland's sämtlichen Werken übertragen worden ist;
- 2) daß eben demselben in gleicher Weise in dem gedachten Kontrakte auch das ausschließliche Recht zugestanden worden ist, von einzelnen Bänden der früheren Auflagen beliebig neue Ausgaben zu veranstalten, sowie
- 3) daß durch einen Nachtrag des Vertrags vom gleichen Tage der Inhaber der genannten Buchhandlung für sich und seine Gesellschafter von den obengenannten alleinigen Rechtsnachfolgern des Verfassers noch außerdem ausdrücklich und ausschließlich ermächtigt worden ist, von allen Werken des verstorbenen Wieland in Format und Ausstattung von der Gesamtausgabe verschiedene Einzelausgaben zu veranstalten und zu debilitiren.

Hierauf erwiederte ich dem Hrn. Dr. Schellwig, daß das mir mitgetheilte Actenstück an sich nicht geeignet sei, meine

Meinung, daß die Weidmannsche Buchhandlung das ausschließliche, vom Verfasser selbst hergeleitete Verlagsrecht des Oberon, als Einzelausgabe, besitze, umzustößen, da Erben überhaupt nicht im Stande sein könnten, die ihnen vom Erblasser selbst gezogenen Schranken zu überschreiten und über ein Recht zu verfügen, in dessen Besitz sich schon ein Dritter befinde; daß ich daher, wie es doch wohl offenbar Sinn und Absicht des angeführten Schreibens war, selbst eine Berichtigung der angeführten Bemerkung im Börsenblatte nicht vornehmen könne, sagte aber am Schlusse meiner Antwort wörtlich:

Ich muß es daher lediglich Ew. Wohlgeb. überlassen, das Göschensche Recht näher darzuthun, wozu ich, so viel an mir liegt, die Besprechung im Börsenblatte nicht verweigern werde.

Weder der Correspondent der Pressezeitung, noch die Göschensche Buchhandlung muß nun diese Stelle gelesen haben, und ich fordere beide auf, sich bei Hrn. Dr. Schellwig selbst zu überzeugen, daß mein Antwortschreiben vom 20. Juli wirklich diese Schlussworte enthält. An die Göschensche Buchhandlung richtete ich deshalb zugleich diese Aufforderung, denn auch sie hat mir sonderbarerweise in einem Schreiben vom 21. Juli schon denselben Vorwurf gemacht, indem sie sagt, ich hätte der von ihrem Sachwalter mit ihrem Vorwissen und ihrer Genehmigung eingesandten Berichtigung die Aufnahme verweigert, worauf sie dann Letztere nochmals verlangt, oder fordert, die ganze Verhandlung dem Börsenvorstande zur Entscheidung vorzulegen, und das alles in einem Tone, in welchem die Redaction nimmer sich Hofmeistern lassen wird. Läge der Fall einer Aufnahmeverweigerung wirklich vor, so würde ich auf die einfachste Aufforderung hin die Entscheidung des Börsenvorstandes anrufen haben, so aber mußte ich dies ablehnen, da die gestellte Prämisse, wie gezeigt, durchaus falsch ist. Ich kenne die Pflicht des Redacteurs, seinen Standpunkt außerhalb der Parteien zu nehmen, und bedarf darüber weder von dem Correspondenten der Pressezeitung, noch von der Göschenschen Buchhandlung oder ihrem Herrn Mandatar irgend einer Belehrung, und um das Rechte herauszufühlen braucht man grade nicht Rechtsgelehrter zu sein, wie man mir bei dieser Gelegenheit hat zeigen wollen. Mischen sich doch Juristen in unsere rein geschäftlichen Angelegenheiten, bekümmern sich sogar um das Rabattgeben, correspondiren über den Buchhandel und seine Verhältnisse und da sollte nicht einmal ein Buchhändler eine das eigene Geschäft betreffende Rechtsfrage zu beurtheilen wagen dürfen? Gott sei Dank, so tief sind wir noch nicht gesunken! Wehe uns aber auch, wenn es erst dahin gekommen wäre, daß wir keinen Schritt mehr thun könnten ohne uns zurufen lassen zu müssen: „das ist eine Rechtsfrage, worüber zu entscheiden euch nicht zusteht! Achtung vor jedem braven Juristen, aber die Herren müssen uns nicht so ganz einschnüren wollen.“

Vorstehende Erklärung glaubte ich sowohl mir als dem Börsenblatte schuldig zu sein. Zu welcher niedriger Stufe sollte Letzteres herabsinken, wenn ein Redacteur an der Spitze desselben geduldet würde, der ein so einseitiges Verfahren beobachtete, als das ihm in der Pressezeitung öffentlich vorgeworfene! bis jetzt hatte ich mir ein würdigeres Ziel gesetzt,